Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Tradegate Exchange

erlassen vom Börsenrat am 1. Dezember 2009 veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 56/2009 am 11. Dezember 2009

Erster Abschnitt: Zulassung von Börsenhändlern

§ 1 Zulassungspflicht

- (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Handelsteilnehmer) an der Tradegate Exchange (Börse) Geschäfte abzuschließen, (Börsenhändler) bedürfen der Zulassung durch die Geschäftsführung. Die Zulassung kann befristet erfolgen.
- (2) Die Zulassung ist von der zuzulassenden Person und dem Handelsteilnehmer, für das der Börsenhändler berechtigt sein soll, an der Börse Geschäfte abzuschließen, gemeinsam schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat.

§ 2 Zuverlässigkeit

- (1) Der Börsenhändler ist zuverlässig, wenn er die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändlertätigkeit bietet. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit enthalten muss,
 - b) eine Erklärung des Börsenhändlers
 - aa) ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen, das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,
 - bb) ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist,
 - cc) ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.

(2) Auch nach erfolgter Zulassung als Börsenhändler ist dieser verpflichtet, der

Geschäftsführung unverzüglich alle Tatsachen anzuzeigen, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen können.

§ 3 Berufliche Eignung

- (1) Die berufliche Eignung des Antragstellers ist anzunehmen, wenn dieser über die zum Handel an der Börse erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügt.
- (2) Fachliche Kenntnisse im Sinne des Abs. 1 liegen vor, wenn der Antragsteller ausreichende Kenntnisse über die Regelwerke der Tradegate Exchange sowie die Funktionsweisen des Börsenhandels allgemein und insbesondere des elektronischen Handelssystems der Börse besitzt. Der Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung gemäß §§ 4 bis 19 an der Tradegate Exchange erbracht werden (Börsenhändlerprüfung). Die Ablegung der Börsenhändlerprüfung darf vom Zeitpunkt der Antragstellung nach § 1 Abs. 2 gerechnet nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- (3) Die nach Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Kenntnisse können auch durch einen anderen, dem Nachweis gemäß Abs. 2 Satz 2 gleichwertigen, Nachweis nachgewiesen werden.
- (4) Praktische Erfahrungen im Sinne des Abs. 1 liegen vor, wenn der Antragsteller
 - am Handel an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung teilgenommen hat oder
 - b) eine praktische Einweisung in die Funktionsweise des elektronischen Handelssystems der Börse erhalten hat und dies entsprechend nachweist.

§ 4 Vereinfachtes Zulassungsverfahren

- (1) Als Börsenhändler kann im vereinfachten Verfahren zugelassen werden, wer nachweist, dass er
 - a) über
 - aa) eine Zulassung als Börsenhändler an einem organisierten Markt mit Sitz in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
 - bb) eine vergleichbare Berechtigung zur Teilnahme am Wertpapierhandel auf einem multilateralen Handelssystem mit Sitz in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union
 - verfügt, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits länger als sechs Monate andauert, sofern die Voraussetzungen zur Erteilung der Zulassung als Börsenhändler oder der Berechtigung zur Teilnahme am Börsenhandel den Zulassungsbestimmungen dieser Zulassungsordnung vergleichbar sind und
 - b) eine praktische Einweisung in die Funktionsweise des elektronischen Handelssystems der Börse erhalten hat.
- (2) Die Einzelheiten der im vereinfachten Zulassungsverfahren zu erbringenden Nachweise legt die Geschäftsführung fest.

Zweiter Abschnitt: Börsenhändlerprüfung

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Die Geschäftsführung bestimmt für jede Prüfung eine Prüfungskommission, die aus mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitgliedern besteht. Die Entschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder wird von der Geschäftsführung festgesetzt. Die Börsenhändlerprüfung wird durch die Prüfungskommission abgenommen.
- (2) Es werden bis zu zwölf Börsenhändlerprüfungen pro Jahr abgenommen, deren Termine von der Geschäftsführung im Voraus bekannt gemacht werden.
- (3) Die Prüfung erfolgt schriftlich in Anwesenheit der zu prüfenden Person (Prüfungskandidat) an dem von der Geschäftsführung festgelegten und bekannt gemachten Ort. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung die Ablegung der Börsenhändlerprüfung an einem anderen Ort gestatten, sofern gewährleistet ist, dass der Prüfungskandidat selbständig, ohne fremde Hilfe und ausschließlich mit erlaubten Hilfsmitteln eine eigene Prüfungsleistung erbringt und Täuschungshandlungen des Prüfungskandidaten ausgeschlossen sind.
- (4) Die Börsenhändlerprüfung ist nicht öffentlich. Mitgliedern der Geschäftsführung, dem oder den von ihr beauftragten Dritten und den Mitarbeitern der Börsenaufsichtsbehörde ist die Anwesenheit gestattet.

§ 6 Zulassung zur Börsenhändlerprüfung

- (1) Die Zulassung zur Börsenhändlerprüfung erfordert einen gemeinsamen schriftlichen Antrag des Handelsteilnehmers, für den die zu prüfende Person berechtigt sein soll, Geschäfte an der Börse abzuschließen, und des Prüfungskandidaten.
- (2) Die Geschäftsführung der Börse entscheidet über die Zulassung zur Börsenhändlerprüfung und gibt dem antragstellenden Handelsteilnehmer und dem Prüfungskandidaten die Entscheidung bekannt. Der Prüfungskandidat wird mit einer Frist von vier Wochen zu dem Prüfungstermin geladen.
- (3) Zur Börsenhändlerprüfung wird zugelassen, wer an einem geeigneten Vorbereitungslehrgang für die Börsenhändlerprüfung regelmäßig teilgenommen hat oder auf andere geeignete Weise nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern erworben hat.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Börsenhändlerprüfung sind die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang für die Börsenhändlerprüfung oder andere geeignete Nachweise über den Erwerb der Kenntnisse in den Prüfungsfächern beizufügen.

§ 7 Gegenstand und Ablauf der Börsenhändlerprüfung

- (1) Die Börsenhändlerprüfung erstreckt sich auf die Sachgebiete
 - Regelwerke der Tradegate Exchange und
 - Funktionsweise des Börsenhandels und des elektronischen Handelssystems der Börse
- (2) Alle Prüfungskandidaten eines Börsenhändlerprüfungstermins erhalten in der Prüfung gleichlautende Prüfungsfragen aus den in Abs. 1 genannten Sachgebieten, deren Anzahl, Aufteilung, Auswahl und Gewichtung im Voraus von der Prüfungskommission festgelegt worden sind. Die Prüfungskommission bestimmt für die Dauer der Börsenhändlerprüfung eine aufsichtführende Person, um sicherzustellen, dass jeder Prüfungsteilnehmer selbständig, ohne fremde Hilfe und ausschließlich mit erlaubten Hilfsmitteln eine eigene Prüfungsleistung erbringt und Täuschungshandlungen ausgeschlossen sind.
- (3) Die aufsichtführende Person informiert die Prüfungskandidaten zu Beginn der Börsenhändlerprüfung über den Ablauf der Börsenhändlerprüfung, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Hilfsmittel. Die Prüfungskandidaten werden zudem darüber belehrt, dass ihnen eine Weitergabe der in der Börsenhändlerprüfung gestellten Fragen an Dritte nicht gestattet ist. Die Prüfungskandidaten haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person über ihre Identität auszuweisen.

§ 8 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Prüfungskandidat, das Ergebnis der Börsenhändlerprüfung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, lässt die aufsichtführende Person die weitere Teilnahme an der Börsenhändlerprüfung unter Vorbehalt der Entscheidung der Prüfungskommission nach Abs. 2 zu. Bei erheblichen Verstößen gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens kann die aufsichtführende Person den verursachenden Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Börsenhändlerprüfung ausschließen; in diesem Fall gilt die gesamte Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungskandidaten darüber, ob die Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden gilt oder die Börsenhändlerprüfung zu wiederholen ist. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, gilt die Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden.
- (3) Werden ein Täuschungsversuch oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erst nach Beendigung der Börsenhändlerprüfung festgestellt, kann die Prüfungskommission innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Prüfung über Maßnahmen nach Abs. 2 entscheiden. Gilt eine Börsenhändlerprüfung als nachträglich nicht bestanden, ist die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 erteilte Bescheinigung einzuziehen.

§ 9 Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung

(1) Jeder Prüfungskandidat kann bis zum Beginn der Börsenhändlerprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung von der Börsenhändlerprüfung zurücktreten. In Falle eines rechtzeitig erklärten Rücktritts gilt die Börsenhändlerprüfung als nicht abgelegt.

- (2) Nach Beginn der Börsenhändlerprüfung ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Prüfungskommission entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Börsenhändlerprüfung als nicht abgelegt.
- (3) Tritt der Prüfungskandidat nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungskandidat trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht oder nicht rechtzeitig zu der Börsenhändlerprüfung erscheint.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die von dem Prüfungskandidaten in der Börsenhändlerprüfung erbrachte Prüfungsleistung wird von der Prüfungskommission bewertet.
- (2) Die Börsenhändlerprüfung ist bestanden, wenn die gewichtete Prüfungsleistung mindestens 75 Prozent des maximal erzielbaren Ergebnisses erreicht.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Börsenhändlerprüfung wird dem Prüfungskandidaten und dem antragstellenden Handelsteilnehmer unter Angabe des in der Börsenhändlerprüfung erzielten Ergebnisses von der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt. Über das Bestehen der Börsenhändlerprüfung wird von der Geschäftsführung eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Prüfungskandidaten übersandt wird. Wiederholungsprüfungen werden in der Urkunde als solche kenntlich gemacht.

§ 11 Wiederholung der Börsenhändlerprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Börsenhändlerprüfung kann innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden, wobei höchstens zwei Wiederholungsprüfungen zulässig sind.
- (2) Für die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung gilt § 6. Der Antrag auf Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung kann nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Tag der nicht bestandenen Börsenhändlerprüfung gestellt werden.
- (3) Eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Börsenhändlerprüfungen erfolgt nicht.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12 Gebühren

Für Verwaltungsakte, die auf Grundlage dieser Zulassungsordnung ergehen, und für die Ablegung der Börsenhändlerprüfung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Tradegate Exchange erhoben.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage dieser Zulassungsordnung ergehen, ist der Widerspruch zulässig. Für das Widerspruchsverfahren und die Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Stand: 15.12.2009

Diese Zulassungsordnung tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft.